



Steinger

Kreiswahlleiter zu informieren.  
Zudem hält es Frau Masannek für sinnvoll, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf diese Problematik hinzuweisen und die Meldebehörden auch über den

unverzüglicher Informationsaustausch stattfinden soll.  
Meldebehörden sinngemäß unterrichtet werden, dass im Vorfeld der Wahl ein zuständiger Ressort in Verbindung setzen kann. Von dort aus sollen dann die Frau Masannek bittet um einen kurzen schriftlichen Bericht, damit sie sich mit dem

fehlender Kenntnis des Wegzuges nicht erfolgen.  
Wahlerverzeichnis und Unterrichtung der zu streichenden Personen kann wegen verloren hat. Die nach § 12 Abs. 2 KWahlO erforderliche Streichung im Angaben darüber, dass jemand verzogen ist und mit dem Wegzug sein Wahlrecht bisherigen Wohnung bei Wegzug nicht mehr erforderlich. Damit fehlen u. U. zukünftig der Änderungen im Melderecht ist nunmehr ab 01.06.2004 eine Abmeldung der der Abmeldung am bisherigen Wohnort die Unterrichtung vor Ort erfolgt ist. Aufgrund hierüber zu unterrichten. Bisher erfolgte dieses in der Praxis in der Weise, dass bei Nach § 12 Abs. 2 KWahlO sind Personen bei Streichung aus dem Wahlerverzeichnis

Telefonat mit Frau Masannek, LWL, vom 01.07.2004

Verlust der Wählbarkeit wegen Wegzug

Gummersbach, 01.07.2004

Vermerk:

11 16



**Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen**

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln

Münster

Kreise und kreisfreie Städte

über die Bezirksregierungen

Kreisangehörige Städte und Gemeinden

über die Bezirksregierung und den Kreis

**Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze vom 25.**

**März 2002 (BGBl I S. 1186)**

Anwendung von Vorschriften des Rahmenrechts ab dem 1. Juni 2004

Das Melderechtsrahmengesetz ist in den letzten Jahren wiederholt geändert worden.

Neben den Änderungen, die aus Anlass der Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts, des

Waffenrechts oder sonstiger Verwaltungsbereiche vorgenommen wurden, ist durch das Ge-

setz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze vom 25. März 2002

(BGBl I S. 1186) eine umfassende Überarbeitung der für das Meldewesen geltenden Rahmen-

rechtlichen Bestimmungen erfolgt. Dieses Gesetz sieht unter anderem die Abschaffung der

Abmeldepflicht bei Umzügen im Inland (§ 11 Abs. 2 MRKG) und den Wegfall der bisher in

§ 11 Abs. 3 MRKG geregelten Mitwirkungspflicht des Wohnungsgesbers bei einer An- oder

Abmeldung vor.

Neben diesen Vereinfachungen und Erleichterungen für die Meldepflichtigen und die Melde-

behörden sind durch diese Gesetzesnovelle nimmehr auch die Voraussetzungen geschaffen

worden, um zukünftig einzelne meldebehördliche Aufgaben wie beispielsweise die Rückmel-

dung an die bisher zuständige Meldebehörde (§ 17 Abs. 1 MRKG) oder die Erteilung von

Auskunften aus dem Melderegister (§ 21 MRKG) in elektronischer Form erledigen zu kön-

nen.

E-mail poststelle@inn.nrw.de Internet www.inn.nrw.de  
Telefon-Zentrale (0211) 871 01 Telefax (0211) 871 3355  
Strassenbahnlinien 704, 709 und 719 bis Haltestelle Poststraße

Nach § 23 Abs. 1 MRKG haben die Länder ihr Melderecht grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren an das Rahmenrecht anzupassen. Eine Übernahme der am 3. April 2002 in Kraft getretenen Änderungen des Melderechtsrahmengesetzes in das Landesrecht ist allerdings bisher ganz überwiegend noch nicht erfolgt. Die Novellierung der Landesmeldegesetze ist vor allem deshalb noch nicht abgeschlossen, weil die Länder insoweit die Ergebnisse der Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der MRKG-Novelle 2002 abgewartet haben, die der Innenministerkonferenz im Herbst 2003 unter anderem Vorschläge für eine möglichst einheitliche Umsetzung des Melderechtsrahmengesetzes in Landesrecht vorgelegt hat.

Nachdem die Frist zur Anpassung der Landesmeldegesetze an die rahmenrechtlichen Vorschriften dieser Gesetzesnovelle im April 2004 abgelaufen ist, haben sich die Melderechtsreferenten des Bundes und der Länder bei ihrer Besprechung am 04. März 2004 darauf verständigt, unabhängig vom Zeitpunkt der Verabschiedung der Landesmeldegesetze in den einzelnen Ländern, im Rahmenrecht vorgesehene Verfahrenserleichterungen zeitnah und bundesweit in die Praxis umzusetzen.

Im Einzelnen wurde dabei vereinbart, in allen Ländern in einem entsprechenden Erlass zu regeln, dass insbesondere die Neuregelungen hinsichtlich der Abschaffung der Abmeldepflicht bei Umzügen im Inland sowie des Wegfalls der Mitwirkungspflicht des Wohnungsinhabers bei der An- und Abmeldung ab dem 01. Juni 2004 anzuwenden sind. Dadurch soll zugleich vermieden werden, dass die Melderegörden nach Ablauf der in § 23 Abs. 1 MRKG geregelten Umsetzungsfrist dem Melderechtsrahmengesetz widersprechendes Landesrecht anwenden (vgl. insoweit auch Sübmuth in: Medert/Sübmuth/Dette-Koch, Melderecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Stand: Juni 2003, § 23 MRKG, Rdnr. 7a). Die Festlegung eines einheitlichen Stichtags, ab dem die Verpflichtung zur Abmeldung im Falle eines Umzugs im Inland wegfällt, dient im Übrigen der Sicherung der Einheit der Rechtsordnung. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen bitte ich, ab dem 01. Juni 2004

- bei Umzügen im Inland eine Anmeldung nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 MG NRW auch ohne Vorlage einer Abmeldebestätigung vorzunehmen und die bisher zuständige Meldebehörde hierüber unverzüglich im Wege der Rückmeldung (§ 30 Abs. 1 Satz 1 MG NRW) zu unterrichten,
- die Vorschrift des § 13 Abs. 2 MG NRW, wonach Personen, die aus einer Wohnung ausziehen, sich innerhalb einer Woche abzumelden haben, nur noch in denjenigen Fällen anzuwenden, in denen keine neue Wohnung im Inland bezogen wird (vgl. § 11 Abs. 2 MRKG),
- davon abzugehen, sich nach Maßgabe des § 14 MG NRW eine Bestätigung des Wohnungsinhabers über den Einzug und den Auszug vorlegen zu lassen.



Im Auftrag

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Runderlass an die Kreise und kreisfreien Städte weiterzuleiten; die Kreise leiten bitte den Runderlass an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiter. Zur Erleichterung der weiteren Verteilung geht dieser Erlass den Bezirksregierungen auch per e-Mail zu. Ferner erhalten der Stadterag NRW und der Städte- und Gemeindebund diesen Erlass per e-Mail zur weiteren Verteilung.



Kreisstadtbüro

Moltkestraße 42

51643 Gummersbach

→ Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Buslinien des

Verkehrverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Rathaus.

→ Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten am

Kreishaus und die Parkhäuser in unmittelbarer Umgebung

des Dienstgebäudes

Auskunft erteilt: Herr Steiniger

Zimmer Nr.: EG; Raum E-25

Telefondurchwahl: 02261 / 88-11 16

Telefaxdurchwahl: 02261 / 88-11 22

E-Mail:

Geschäftszeichen: Kreisstadtbüro

Datum: 01.07.2004

Oberbergischer Kreis - Der Landrat - 51641 Gummersbach

An die

Bürgermeister

der Städte und Gemeinden

im Oberbergischen Kreis

Allgemeine Kommunalwahlen am 26.09.2004

Verlust der Wählbarkeit wegen Wegzug

Nach § 12 Abs. 2 KWahlO sind Personen bei Streichung aus dem Wählerverzeichnis hierüber zu unterrichten. Bisher erfolgte dieses in der Praxis in der Weise, dass bei der Abmeldung am bisherigen Wohnort die Unternehmung vor Ort erfolgt ist. Aufgrund der Änderungen im Melderecht ist nunmehr ab 01.06.2004 eine Abmeldung der bisherigen Wohnung bei Wegzug nicht mehr erforderlich. Damit fehlen u.U. zukünftig Angaben darüber, dass jemand verzogen ist und mit dem Wegzug sein Wahlrecht verloren hat. Die nach § 12 Abs. 2 KWahlO erforderliche Streichung im Wählerverzeichnis und Unternehmung der zu streichenden Personen kann wegen fehlender Kenntnis des Wegzuges nicht erfolgen.

Ich bitte Sie daher, Ihre Meldebehörde anzuweisen, im Vorfeld der Kommunalwahl Mitteilungen über Zuzüge und bekannt gewordene Wegzüge aus der Stadt/Gemeinde umgehend an die entsprechenden Behörden und das Wahlamt in Ihrem Haus weiterzuleiten. Des weiteren lege ich an, die Bürgerinnen und Bürger durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auf die beschriebene Problematik hinzuweisen.

Hans-Leo Kausemann

Kreiswahlleiter-

F:\Wahlperiode 2004 - 2009\kreiswagswahl 2004\2) allgemein\Anschreiben BM wegen Info bei Wegzug, 01.07.2004.doc  
Kreis Sparkasse Köln  
Kto. 0 341 000 109  
Kto. 190 413  
Sparkasse Gummersbach-Bergeneustadt  
Postleitzahl Köln  
Kto. 456-504  
BLZ 370 100 50  
Wir haben gleiche Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten telefonisch  
montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und montags + donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr  
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo.- Do. 13.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon 02261/88-0\*

Telefax 8 84 418

Handwritten signature and date: 12.07.04

